

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der AfD**

### **Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern (Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz – AsylbUVG)**

#### **A. Zielsetzung**

Dem unzulänglichen Zustand des Ausländerrechts der Europäischen Union und der Bundesrepublik zum Trotz eröffnet sich im Wirkungskreis des Landesgesetzgebers ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum zur Eindämmung der Armutsmigration. Dieser Spielraum wird durch das Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz als das Nachfolgegesetz des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) genutzt. Es verfolgt unter Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Restriktionen vier Ziele.

Erstens sollen durch eine weniger attraktiv ausgestaltete Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern die Anreize für ökonomisch motivierte Migration gesenkt werden. Die Motivation zur freiwilligen Ausreise soll erhöht werden.

Zweitens sollen die kreisangehörigen Gemeinden vollständig von der Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbern befreit und die Stadt- und Landkreise lediglich mit der Unterbringung und Versorgung anerkannter Asylbewerber befasst werden.

Drittens soll eine Unterbringungs- und Versorgungsgerechtigkeit dahingehend hergestellt werden, dass bei der Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber eine stärkere Differenzierung im Hinblick auf den ausländerrechtlichen Status vorgenommen wird.

Viertens sollen die Voraussetzungen für die freiwillige Ausreise abgelehnter vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber verbessert werden.

## B. Wesentlicher Inhalt

Asylbewerber werden bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unzulässig oder unbegründet bis zur Ausreise oder Abschiebung, längstens aber bis zu 24 Monaten, in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Nach der Erstaufnahme folgt die zentrale Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nicht vollziehbar ausreisepflichtig und nicht zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften der Regierungsbezirke.

Abgelehnte, vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber, die nicht zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, sind Ausreiseeinrichtungen zuzuführen, in denen die Bereitschaft der Bewohner zur Ausreise gesichert werden soll.

Anerkannte Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern, die keine eigene Wohnung finden können und daher nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtungen obdachlos zu werden drohen, werden dezentral in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt- und Landkreise untergebracht. Die von den Stadt- und Landkreisen getragenen Ausgaben für die dezentrale Unterbringung werden ihnen vom Land im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung erstattet.

Zur Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen sollen mobile Unterbringungseinrichtungen bereitgestellt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.

Die Ausführung des AsylbLG obliegt den Regierungsbezirken.

Die Gewährung von Leistungen in Geld oder Geldeswert nach dem AsylbLG wird näher ausgestaltet. Grund- und Analogleistungen in Geld oder Geldeswert sind als Geldbeträge zu erbringen, die auf einer Chipkarte ausschließlich mit Bezahlungsfunktion zur Verfügung gestellt werden. Eine Barabhebe- und eine Überweisungsfunktion ist nicht vorgesehen. Die Chipkarte soll bargeldloses Bezahlen unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) ermöglichen.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Aufgrund der zentralisierten kostengünstigen Unterbringung von Asylbewerbern entweder auf Regierungsbezirks- oder Kreisebene dürften Synergie- und Skaleneffekte für einen gewissen Rückgang der Kosten für die öffentlichen Haushalte sorgen. Zudem dürften die gesenkten Anreize für ökonomisch motivierte Migration vermittelt über den Rückgang der Zahl der unterzubringenden und zu versorgenden Asylbewerber zu einer finanziellen Entlastung der öffentlichen Haushalte führen.

## E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz über die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern (Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz – AsylbUVG)**

### Artikel 1

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

Dieses Gesetz regelt

1. die Unterbringung von Ausländern,
  - a) die vollziehbar ausreisepflichtig nach § 58 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind,
  - b) die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind und nicht bereits unter Nummer 1 Buchstabe a erfasst sind,
  - c) die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 25 des AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht bereits unter Nummer 1 Buchstabe b erfasst sind, sowie
2. die Ausführung des AsylbLG.

#### § 2

##### *Unterbringungs- und Versorgungsverwaltung*

(1) Die Aufgaben nach § 1 Nummer 1 obliegen

1. dem für innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium als oberster Unterbringungsbehörde,
2. den Regierungspräsidien als höheren Unterbringungsbehörden und
3. den unteren Verwaltungsbehörden als unteren Unterbringungsbehörden.

(2) Versorgungsbehörden zum Vollzug der Aufgaben nach § 1 Nummer 2 sind die Regierungspräsidien.

#### § 3

##### *Einrichtungen der Unterbringung*

(1) Unterbringungseinrichtungen sind:

1. Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG),
2. Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Absatz 2 des AufenthG,

3. Einrichtungen der zentralen Unterbringung und
4. Einrichtungen der dezentralen Unterbringung.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden von den höheren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben.

(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 4 werden von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 Absatz 1 AsylG. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sollen als mobile Unterkünfte bereitgestellt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.

(5) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind als Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 zu betreiben, wenn Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Absatz 1 AsylG benötigt werden.

#### § 4

##### *Unterbringung der Asylbewerber*

(1) Die höheren Unterbringungsbehörden gewährleisten die Aufnahme und Unterbringung der asylsuchenden Personen in Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1. In Abweichung zu § 47 Absatz 1 AsylG sind die nach Satz 1 untergebrachten Ausländer verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und – im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig – bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt.

(2) Die höheren Unterbringungsbehörden gewährleisten die Unterbringung der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Personen in Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu wohnen.

(3) Die höheren Unterbringungsbehörden gewährleisten die Unterbringung der in § 1 Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Personen in Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu wohnen.

(4) Die unteren Unterbringungsbehörden gewährleisten die Unterbringung der in § 1 Nummer 1 Buchstabe c bezeichneten Personen, die über keine eigene Wohnung verfügen, in Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4. Die höheren Unterbringungsbehörden teilen die nach Satz 1 unterzubringenden Personen den unteren Unterbringungsbehörden zu.

## § 5

*Verteilung und Zuteilung der Asylbewerber*

(1) Die Verteilung der nach § 4 Absatz 1 bis 3 unterzubringenden Personen auf die Regierungsbezirke erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Regierungsbezirks an der Bevölkerung des Landes errechnet (zentrale Verteilungsquote).

(2) Die Zuteilung der Personen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des jeweiligen Regierungsbezirkes errechnet (dezentrale Zuteilungsquote).

(3) Bei der Verteilung nach Absatz 1 und der Zuteilung nach Absatz 2 ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

## § 6

*Öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis*

(1) Für die Dauer der Unterbringung in den Einrichtungen nach § 3 wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die jeweils zuständigen Unterbringungsbehörden erlassen die Nutzungsordnungen und treffen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen.

(2) Die Einrichtungen nach § 3 gelten als einheitliche Einrichtungen der Unterbringung. Das Land stellt das notwendige Personal für die zentralen Gemeinschaftsunterkünfte, die Stadt- und Landkreise stellen das notwendige Personal für die dezentralen Gemeinschaftsunterkünfte. Innerhalb dieser einheitlichen Einrichtungen bedarf es zur Verlegung eines Bewohners weder einer Umsetzungsverfügung noch dessen Zustimmung; er hat die Verlegung zu dulden.

## § 7

*Näheres zur Gewährung von Leistungen in Geld oder Geldeswert nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*

Leistungen in Geld oder Geldeswert nach § 2 Absatz 1 und § 3 AsylbLG werden als Geldbeträge erbracht, die auf einer Chipkarte mit Bezahlungsfunktion zur Verfügung gestellt werden. Eine Barabhebe- und eine Überweisungsfunktion ist nicht vorgesehen. Die Chipkarte ermöglicht bargeldloses Bezahlen unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN).

## § 8

*Ausgaben und Ausgabenerstattung*

(1) Das Land Baden-Württemberg trägt die Ausgaben für Schaffung und Betrieb der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie für die Leistungen nach dem AsylbLG.

(2) Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für Schaffung und Betrieb der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4.

(3) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Ausgaben nach Absatz 2 im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung. Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

#### § 9

##### *Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten*

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

#### § 10

##### *Verordnungsermächtigung*

Die oberste Aufnahmebehörde wird ermächtigt, das Nähere der Vorschriften dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Artikel 2

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

23.06.2020

Gögel, Sänze  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Die Souveränität im Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, die Rechtsstaatlichkeit als Element der Verfassungsidentität Deutschlands und somit die Freiheit der Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist durch die massenhafte Armutsmigration aus fremden Kulturen verletzt. Um ihr Einhalt zu gebieten, bedarf es auf allen politischen Ebenen einer Vielzahl von Maßnahmen. Nicht nur die Abkehr von der „Herrschaft des Unrechtes“ bzw. die Einhaltung der asylrechtlichen Normen durch die Bundesregierung, sondern auch tiefgreifende ausländerrechtliche Änderungen sind erforderlich, um der Zuwanderungskrise Herr zu werden.

Dem unzulänglichen Zustand des Ausländerrechts der Europäischen Union und der Bundesrepublik zum Trotz eröffnet sich im Wirkungskreis des Landesgesetzgebers ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum zur Eindämmung der Armutsmigration. Dieser Spielraum wird durch das Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz als das Nachfolgegesetz des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) genutzt.

Zur Eindämmung ökonomisch motivierter Migrationsbewegungen, zur Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden aus der unterbringungspolitischen Verantwortung, zur Herstellung einer Unterbringungs- und Versorgungsgerechtigkeit und zur Verbesserung der Voraussetzungen für freiwillige Ausreisen wird mit dem Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz ein Konzept zur Umstrukturierung der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern im Land eingebracht. Das bisherige System der undifferenzierten Durchleitung der Antragsteller von der Erstaufnahme über die vorläufige Unterbringung in die Anschlussunterbringung auf Grundlage des FlüAG wird aufgegeben und durch ein nach dem ausländerrechtlichen Status der Asylbewerber differenzierendes Unterbringungs- und Versorgungssystem ersetzt.

Die Senkung der Anreize für ökonomisch motivierte Migranten bzw. Wirtschaftsflüchtlinge soll zum einen durch eine weniger attraktiv gestaltete Unterbringung der Asylbewerber hergestellt werden. Die Unterbringung der Asylbewerber hat in Gemeinschaftsunterkünften zu erfolgen, die in Form von mobilen Unterkünften bereitgestellt werden sollen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist. Die private Wohnungsnahme ist damit ausgeschlossen, es sei denn schutzberechtigte Asylbewerber finden von sich aus eine Wohnung. Die obligatorische Unterbringung in ggf. mobilen Gemeinschaftsunterkünften ist auch Ausdruck sozialer Gerechtigkeit gegenüber den Menschen, die mit ihren Leistungen das Gemeinwesen unterhalten und es nicht verdienen, dass Menschen, ohne jegliche sozialen Vorleistungen erbracht zu haben, mit ihnen in Konkurrenz um knappen Wohnraum treten. Jedem Asylsuchenden wird aber nichtsdestotrotz eine Unterkunft gewährt, die seine physische Existenz absichert und damit seine Menschenwürde wahrt.

Zum anderen sollen die Anreize für ökonomisch motivierte Asylbewerber dadurch gesenkt werden, dass Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Leistungserbringung keinen Zugang zu Bargeld erhalten. Die den Asylbewerbern gewährten Leistungen sollen nicht als Beitrag zum Vermögensaufbau und nicht als Transfergut zur Unterstützung und Nachholung von Verwandten in den Herkunftsländern Verwendung finden. Daher soll bei der Erbringung von Leistungen in Geld oder Geldeswert auf eine Chipkarte lediglich mit Bezahlungsfunktion zurückgegriffen werden. Die Chipkarte soll weder die Abhebung von Bargeld noch die Überweisung von Geldbeträgen unterstützen.

Die Entlassung der durch die Unterbringung von Asylbewerbern und deren sozialen Folgen stark belasteten kreisangehörigen Gemeinden aus der flüchtlingspolitischen Verantwortung wird durch die Umstrukturierung der Asylbewerberunterbringung erreicht. Die Stadt- und Landkreise werden nur noch mit der Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von anerkannten Asylbewerbern befasst.

Durch die zentrale Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Ebene der Regierungsbezirke und die dezentrale Unterbringung von anerkannten Leistungsberechtigten nach den einschlägigen

Sozialgesetzbüchern (SGB) auf der Kreisebene ist der Missstand, dass – wie nach derzeitiger Rechtslage – alle Asylbewerber bei der Unterbringung unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status und von ihrer Schutzbedürftigkeit mehr oder weniger gleichbehandelt werden, ausgeräumt. Zudem wird eine Differenzierung zwischen noch nicht oder nicht anerkannten Asylbewerbern, die lediglich bargeldlose Leistungen erhalten und anerkannten Asylbewerbern, die als SGB-Leistungsberechtigte Zugang zu Bargeld haben, vorgenommen.

Die Voraussetzungen für die freiwillige Ausreise abgelehnter vollziehbar ausreisepflichtiger Asylbewerber sollen durch die Unterbringung in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften der Ausreiseeinrichtungen verbessert werden. Ausreiseeinrichtungen ermöglichen eine intensive Betreuung der Unterbrachten zur Förderung ihrer Ausreise. Die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten soll hier gefördert werden. Zudem kann in Ausreiseeinrichtungen die gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr erfolgen. In Ausreiseeinrichtungen wird die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte vereinfacht und die Durchführung der Ausreise kann besser sichergestellt werden.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Asylbewerberunterbringungs- und -versorgungsgesetz

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Die Vorschrift umreißt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Asylbewerber – sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhaltende Ausländer – sollen untergebracht und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt werden.

Satz 1 nimmt Bezug auf den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. In den Buchstaben a bis c werden die folgenden drei Personenkreise erfasst:

- a) vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer,
- b) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, soweit sie nicht zum Personenkreis der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer gehören,
- c) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen schutzbedürftige Ausländer, soweit sie nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG gehören.

In Satz 2 der Vorschrift wird festgelegt, dass zum Anwendungsbereich des Gesetzes auch die Ausführung des AsylbLG gehört.

Zu § 2 – Unterbringungs- und Versorgungsverwaltung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Behörden der Unterbringungsverwaltung benannt. Es wird zwischen dem für innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium als oberster Unterbringungsbehörde, den Regierungspräsidien als höheren Unterbringungsbehörden und den Stadt- und Landkreisen als unteren Unterbringungsbehörden unterschieden. Die Gliederung der Unterbringungsverwaltung in Unterbringungsbehörden entspricht der derzeitigen Gliederung in Aufnahmebehörden. Sie entspricht dem allgemeinen Verwaltungsaufbau.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe der Versorgung mit Leistungen nach dem AsylbLG wird nach Absatz 2 von den Regierungspräsidien wahrgenommen.

### Zu § 3 – Einrichtungen der Unterbringung

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 unterscheidet zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 AsylG, Ausreiseeinrichtungen nach § 61 Absatz 2 AufenthG, Einrichtungen der zentralen Unterbringung und Einrichtungen der dezentralen Unterbringung.

#### Zu Absatz 2

Die Regierungspräsidien als höhere Unterbringungsbehörden sind Absatz 2 zufolge für Schaffung und Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausreiseeinrichtungen und Einrichtungen der zentralen Unterbringung verantwortlich.

#### Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird normiert, dass den Stadt- und Landkreisen als unteren Unterbringungsbehörden Schaffung und Betrieb der Einrichtungen der dezentralen Unterbringung obliegt.

#### Zu Absatz 4

Satz 1 sieht vor, dass Ausreiseeinrichtungen sowie Einrichtungen der zentralen und dezentralen Unterbringung der Unterbringungsform nach Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 53 Absatz 1 Asylgesetz sein müssen.

Nach Satz 2 können Ausreiseeinrichtungen sowie Einrichtungen der zentralen und dezentralen Unterbringung als mobile Einrichtungen bereitgestellt werden, soweit die Umstände, insbesondere ein Mangel an geeigneten Liegenschaften, es erforderlich machen. „Mobile Unterkünfte“ (§ 246 Absatz 12 Baugesetzbuch) sind insbesondere Wohncontainer, Zelte und Leichtbauhallen. Es muss sich also um Unterkünfte handeln, die nicht auf die normale Lebensdauer von (Wohn-) Gebäuden angelegt und leicht rückbaubar sind, sodass sie an anderer Stelle verhältnismäßig einfach wiederaufgebaut werden können. Hierunter fallen sämtliche Modulbauweisen (Raumzellen), und zwar auch solche aus Holz, wobei die Übergänge fließend sind.

#### Zu Absatz 5

Es ist vorgesehen, dass Erstaufnahmeeinrichtungen als Einrichtungen der zentralen Unterbringung zu betreiben sind, wenn die Unterbringungsplätze nicht zum Zwecke der Erstaufnahme benötigt werden.

### Zu § 4 – Unterbringung der Asylbewerber

Die Bestimmungen des § 4 normieren die Gewährleistung der Unterbringung der verschiedenen Personengruppen im Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Regierungsbezirke und Kreise, wie der Überblick in folgender Tabelle aufzeigt:

Vorschrift	Behörden	Personenkreis	Einrichtungen
§ 4 Absatz 1	Regierungspräsidien	Asylbewerber bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unzulässig oder unbegründet bis zur Ausreise, längstens aber bis zu 24 Monaten	Erstaufnahmeeinrichtungen
§ 4 Absatz 2	Regierungspräsidien	Abgelehnte vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber, die nicht zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind	Ausreiseeinrichtungen
§ 4 Absatz 3	Regierungspräsidien	AsylbLG-Leistungsberechtigte, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig und nicht zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind	Einrichtungen der zentralen Unterbringung
§ 4 Absatz 4	Stadt- und Landkreise	Anerkannte SGB-Leistungsberechtigte	Einrichtungen der dezentralen Unterbringung

#### Zu Absatz 1

Nach Satz 1 gewährleisten die Regierungspräsidien die Aufnahme und Unterbringung der asylsuchenden Ausländer in Erstaufnahmeeinrichtungen. Es sind die offiziellen Anlaufstellen und Unterkünfte für Asylbewerber, die diese zunächst aufsuchen müssen, um dort ihren Asylantrag zu stellen.

Mit Satz 2 wird die Öffnungsklausel des § 47 Absatz 1 Buchstabe b AsylG umgesetzt. Demnach sind Ausländer in zwei Fällen verpflichtet, bis zu 24 Monate lang in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen:

- Erstens sind Ausländer verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Zweitens sind Ausländer, die zum Zeitpunkt der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig verpflichtet sind, in der für die Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung weiterhin in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Satz 3 schränkt die Vorschrift des Satzes 2 ein, indem er klarstellt, dass die §§ 48 bis 50 AsylG von den Verpflichtungen der Öffnungsklausel unberührt bleiben.

#### Zu Absatz 2

Die Regierungspräsidien gewährleisten nach dieser Vorschrift die Unterbringung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in Ausreiseeinrichtungen, wenn diese nicht verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Unterbringung in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften der Ausreiseeinrichtungen ermöglicht eine intensive Betreuung der Unterbrachten zur Förderung ihrer Ausreise. Die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten soll hier gefördert werden. Zudem kann in Ausreiseeinrichtungen die gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr erfolgen. In Ausreiseeinrichtungen wird die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte vereinfacht und die Durchführung der Ausreise kann besser sichergestellt werden.

## Zu Absatz 3

Aus der Vorschrift in Absatz 3 folgt, dass die höheren Unterbringungsbehörden die Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig und auch nicht mehr zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, in Einrichtungen der zentralen Unterbringung gewährleisten.

## Zu Absatz 4

Nach Satz 1 gewährleisten die Stadt- und Landkreise die Unterbringung anerkannter, nicht AsylbLG-leistungsberechtigter bzw. nach den Sozialgesetzbüchern leistungsberechtigter Asylbewerber in Einrichtungen der dezentralen Unterbringung.

Satz 2 sieht vor, dass die Regierungspräsidien die anerkannten Asylbewerber den Stadt- und Landkreisen zuteilen.

## Zu § 5 – Verteilung und Zuteilung der Asylbewerber

## Zu Absatz 1

Absatz 1 zufolge sind die in Unterbringungseinrichtungen der Regierungspräsidien unterzubringenden Personen nach Maßgabe eines Schlüssels auf die Regierungsbezirke zu verteilen, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Regierungsbezirks an der Bevölkerung des Landes errechnet.

## Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass Personen, die den Stadt- und Landkreisen durch die Regierungspräsidien zugeteilt werden, nach Maßgabe eines Schlüssels zu verteilen sind, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des jeweiligen Regierungsbezirks errechnet.

## Zu Absatz 3

Zweck von Absatz 3 ist es sicherzustellen, dass bei der Verteilung auf die Regierungsbezirke sowie die Stadt- und Landkreise der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung getragen wird.

## Zu § 6 – Öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

## Zu Absatz 1

In Satz 1 wird festgelegt, dass für die Dauer der Unterbringung in allen Unterbringungseinrichtungen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet wird.

In Satz 2 werden die jeweils zuständigen Unterbringungsbehörden ermächtigt, die Nutzungsordnungen zu erlassen und die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

## Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben alle Unterbringungseinrichtungen als einheitliche Unterbringungseinrichtungen zu gelten.

Satz 2 stellt klar, dass die jeweils zuständige Unterbringungsbehörde auch das Personal der von ihr eingerichteten Unterbringungseinrichtungen stellt.

Satz 3 schreibt vor, dass es innerhalb der einheitlichen Einrichtungen zur Verlegung eines Bewohners weder einer Umsetzungsverfügung noch dessen Zustimmung bedarf. Der Bewohner hat seine Verlegung zu dulden.

In den Vorschriften des Absatzes 2 wird eine Problematik der bisherigen Praxis in der vorläufigen Unterbringung aufgegriffen: Soll ein Bewohner einer Unterbringungseinrichtung mit mehr als einer Liegenschaft in eine andere Einrichtung dieser „einheitlichen Einrichtung“ verlegt werden, besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob es für diese Umsetzung eines Verwaltungsaktes oder der Zustimmung des Betroffenen bedarf. Diese Unsicherheit soll beendet und eine Duldungspflicht eingeführt werden, die erforderlichenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann.

#### Zu § 7 – Näheres zur Gewährung von Leistungen in Geld oder Geldeswert nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Landesgesetzgeber ist berechtigt, das Nähere zum Verfahren der Durchführung des AsylbLG zu regeln (§ 10 AsylbLG). In § 7 wird dementsprechend Näheres zur Gewährung von Leistungen in Geld oder Geldeswert normiert.

Hinter der Vorschrift steht die Intension, bei der Erbringung von Analogleistungen nach § 2 Absatz 1 und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Besitz und Erlangung von Bargeld zu verhindern und damit einen zentralen ökonomischen Migrationsanreiz zu konterkarieren. Eine die rechtlichen Möglichkeiten der Gewährung von Sachleistungen voll ausschöpfende Konkretisierung des AsylbLG bleibt vor dem Hintergrund des Verwaltungsaufwands und der erheblichen Mehrkosten der Abweichung von Geldleistungen zu Lasten der öffentlichen Hand außer Betracht. Gangbar scheint hingegen der Ansatz, Geldleistungen im weitesten Sinne (Leistungen in Geld und Geldeswert) als Geldbeträge auf einer Chipkarte lediglich mit bargeldloser Bezahlungsfunktion zu erbringen, soweit Sachleistungen rechtlich oder im Hinblick auf ihre Praktikabilität ausgeschlossen sind. Das Ermessen der Regierungsbezirke, sich nach Maßgabe der AsylbLG-Vorschriften für Geld- oder Sachleistungen zu entscheiden, bleibt unberührt. Lediglich die Form der Erbringung von Leistungen in Geld oder Geldeswert wird konkret vorgegeben. Das Ziel minimierter ökonomischer Migrationsanreize wird mit einem deutlich geringeren Ressourcenaufwand erreicht als dies bei einer Schwerpunktsetzung auf Sachleistungen der Fall wäre.

Der obligatorischen Erbringung von Geldleistungen als auf Chipkarten zur Verfügung gestellten Geldbeträgen lediglich zum bargeldlosen Bezahlen ist aus Sicherheitsgründen und Gründen der Vermeidung von asylfernen Migrationsanreizen gegenüber Bargeldbesitz ermöglichenden Formen der Leistungsgewährung der Vorzug zu geben.

§ 3 Absatz 5 Satz 1 AsylbLG sieht zwar vor, dass Leistungen in Geld oder Geldeswert persönlich ausgehändigt werden sollen. Allerdings ist „trotz des entgegenstehenden Gesetzestextes [...] – schon aus praktisch organisatorischen Gründen – die Überweisung auf ein Konto möglich“ (Wahrendorf, Volker, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar. 1. Aufl. 2017, § 3 Rn. 73). Zudem sprechen Sicherheitsaspekte (Diebstahl, Raub) und ein hoher bürokratischer Aufwand gegen eine Barauszahlung der Leistungen. Da allerdings für Ausländer die Eröffnung eines Kontos auf Schwierigkeiten stoßen kann, ist ein von einem persönlichen Bankkonto unabhängiges Chipkartensystem eine gangbare Alternative. Da aber auch eine Chipkarte das Abheben und die Überweisung von Geldbeträgen ermöglichen könnte, die als Beiträge zum Vermögensaufbau und als Transfergut zur Unterstützung und Nachholung von Verwandten in den Herkunftsländern Verwendung finden dürften, ist eine Chipkarte lediglich mit Bezahlungsfunktion und damit ohne Barabhebe- und Überweisungsfunktion in Betracht zu nehmen.

Über die Bezahlungsfunktion einer Chipkarte bereitgestellte Geldbeträge können zweifelsohne als Geldleistungen gewertet werden, sofern der Handel die Karten uneingeschränkt als Zahlungsmittel anerkennt. Davon kann ausgegangen werden; beispielsweise kann der „Kommunal Pass“ von Sodexo bundesweit in allen Ladengeschäften mit Maestro-Akzeptanz eingesetzt werden. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Geldleistungen schränkt den Leistungsempfänger zwar in seiner Handlungsfähigkeit nicht unerheblich ein; dies wird aber durch den allgemeinen Trend zum bargeldlosen Zahlen relativiert.

Satz 1 von § 7 ordnet dementsprechend bei der Gewährung von Geldleistungen die Bereitstellung von Leistungen in Geld oder Geldeswert an, die auf einer Chip-

karte lediglich mit Bezahlfunktion gutgeschrieben werden. Die über die Chipkarte bereitgestellten „Leistungen in Geld oder Geldeswert“ umfassen Geldleistungen im weiteren Sinne und ersetzen somit nicht nur Bargeldauszahlungen, sondern auch Wertgutscheine und andere unbare Abrechnungen. Wertgutscheine und andere unbare Abrechnungen gelten der Begründung des AsylbLG zufolge nicht als Sachleistungen, sondern als Geldleistungen (Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 16).

Eine Barabhebe- und eine Überweisungsfunktion ist ausdrücklich nicht vorgesehen (Satz 2). Die Chipkarte soll bargeldloses Bezahlen unter Verwendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) ermöglichen (Satz 3).

#### Zu § 8 – Ausgaben und Ausgabenerstattung

##### Zu Absatz 1

Das Land Baden-Württemberg trägt nach Absatz 1 die Ausgaben für Schaffung und Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen, Ausreiseeinrichtungen und Einrichtungen der zentralen Unterbringung unmittelbar selbst.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 zufolge tragen die Stadt- und Landkreise die Ausgaben für Schaffung und Betrieb der Einrichtungen der dezentralen Unterbringung.

##### Zu Absatz 3

Nach Satz 1 erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung die Ausgaben für Schaffung und Betrieb der Einrichtungen der dezentralen Unterbringung nach Absatz 2. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Auf Antrag muss das Land den Kreisen angemessene Vorschüsse leisten (Satz 2).

#### Zu § 9 – Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

Nach Satz 1 ist es den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen gestattet, zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten zu erheben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Nach Satz 2 dürfen die Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

#### Zu § 10 – Verordnungsermächtigung

Die Norm ist eine Verordnungsermächtigung, die das für innere Angelegenheiten zuständige Ministerium dazu ermächtigt, das Nähere der Vorschriften dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) außer Kraft.